

# Verwendungsrichtlinien

Graduiertenkollegs

mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeine Regeln zur Mittelbewilligung</b>	<b>3</b>
1.1 Projektmittel .....	3
1.2 Programmpauschale .....	6
1.3 Antragszeitraum .....	7
<b>2. Mittel für (Post-)Doktorandenstipendien bzw. (Post-)Doktorandenstellen, Medizinstipendien, Qualifizierungsstipendien</b>	<b>7</b>
2.1 Stipendien .....	7
2.2 Beschäftigungsverhältnisse für Doktorandinnen und Doktoranden .....	13
2.3 Beschäftigungsverhältnisse für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden .....	14
2.4 Stipendienlaufzeiten bzw. Laufzeiten der Beschäftigungsverhältnisse .....	15
<b>3. Anschubförderung für Erstantragstellende</b>	<b>16</b>
<b>4. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler</b>	<b>17</b>
<b>5. Forschungsstudentinnen und Forschungsstudenten</b>	<b>17</b>
<b>6. Qualifizierungsstipendien</b>	<b>17</b>
<b>7. Medizinstipendien</b>	<b>18</b>
<b>8. Verbrauchsmaterial, Kleingeräte, Bücher</b>	<b>18</b>
<b>9. Reisen</b>	<b>18</b>
9.1 Auslandszuschläge für Stipendiatinnen und Stipendiaten .....	19
<b>10. Koordinationsmittel</b>	<b>19</b>
<b>11. Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen</b>	<b>19</b>
<b>12. Publikationsmittel</b>	<b>20</b>
<b>13. Mittel zur Finanzierung von Vertretungskosten</b>	<b>21</b>
<b>14. Mittel zur Finanzierung von Transferprojekten</b>	<b>21</b>
<b>15. Beendigung eines Graduiertenkollegs, Auslauffinanzierung</b>	<b>22</b>
<b>16. Jährliche Berichtspflicht und Abschlussbericht</b>	<b>24</b>
16.1 Jährliche Berichtspflicht .....	24
16.2 Abschlussbericht .....	25
<b>17. Geldanforderungen</b>	<b>25</b>
<b>18. Verwendungsnachweis</b>	<b>26</b>
<b>19. Prüfung</b>	<b>26</b>
<b>20. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen</b>	<b>26</b>
<b>21. Haftung, gesetzliche Vorgaben</b>	<b>27</b>
<b>22. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen</b>	<b>28</b>
<b>23. Wirtschaftliche Verwertung</b>	<b>29</b>
<b>24. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis</b>	<b>29</b>
<b>25. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis</b>	<b>30</b>
<b>Anhang</b>	<b>33</b>
<b>I. Hinweise zur Bewilligung der Stipendien in Graduiertenkollegs</b>	<b>33</b>
<b>II. Betreuungsvereinbarung</b>	<b>34</b>
<b>III. Zusätzliche Mittel (Zusatzanträge)</b>	<b>34</b>

## 1. Allgemeine Regeln zur Mittelbewilligung

Diese Verwendungsrichtlinien für Graduiertenkollegs sind Bestandteil der Bewilligung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Sie beziehen sich sowohl auf die Verwendung der bewilligten Projektmittel als auch auf die Regelungen zur Programmpauschale.

Der Anhang enthält Hinweise zur Bewilligung der Stipendien in den Graduiertenkollegs und Hinweise für Zusatzanträge während der Laufzeit eines Graduiertenkollegs sowie einen Verweis auf die Empfehlungen für Betreuungsvereinbarungen.

Diese Verwendungsrichtlinien gelten soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind von der Hochschule und von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Graduiertenkollegs bei der ersten Mittelanforderung anzuerkennen (DFG-Vordruck 41.035).

### 1.1 Projektmittel

Projektmittel im Sinne der Verwendungsrichtlinien der Graduiertenkollegs sind i. d. R. alle im Antrag spezifisch aufgeführten bzw. bezifferten Mittel (i. d. R. Personal- und Sachmittel). Sie dienen zur Deckung der direkten projektspezifischen Ausgaben. Die bewilligten Projektmittel können nicht zur Deckung indirekter Projektausgaben verwendet werden (siehe Punkt 1.2 Programmpauschale). Die bewilligten Mittel stehen grundsätzlich nur für den in der Bewilligung genannten Zweck und betragsmäßig nur in dieser Höhe zur Verfügung (zu Umdispositionen siehe Punkt 1.1.1).

**Die bewilligten Mittel sind an das laufende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) gebunden, d. h., eine Übertragung der Mittel auf das kommende Haushaltsjahr ist nicht möglich.** Mittelanforderungen, die bis zum 31. Dezember des Jahres nicht bei der DFG vorliegen, können nicht mehr bedient werden. Die bewilligten und nicht verausgabten Mittel verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Zusätzliche Mittel können während einer Förderphase grundsätzlich nicht bereitgestellt werden (Ausnahmen siehe Anhang "Zusatzanträge").

Die bewilligten Mittel sind über die Einnahme- und Ausgabebetitel im Haushalt der Hochschule, der die Sprecherin bzw. der Sprecher angehört, abzuwickeln. Sie sind nach den für die Hochschule geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu bewirtschaften. Die Hochschule ist verpflichtet, die Mittel unverzüglich für das Graduiertenkolleg zur Verfügung zu

stellen.

Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist zusammen mit den weiteren das Kolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die wissenschaftliche Durchführung des Graduiertenkollegs verantwortlich. In dieser Verantwortung entscheidet sie bzw. er gemeinsam mit den weiteren beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe dieser Verwendungsrichtlinien und der Haushaltsvorschriften der Hochschule. Infolgedessen muss der Sprecher bzw. die Sprecherin das Graduiertenkolleg unmittelbar in allen Gremien der Fakultät bzw. des Fachbereichs sowie der Hochschule vertreten können. Sie bzw. er muss über alle Rechte und Pflichten hauptamtlicher unbefristeter Professorinnen und Professoren verfügen und das aktive und passive Wahlrecht im Senat der Hochschule besitzen.

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Nicht verwendete Mittel sind jährlich an die DFG zurückzuzahlen.

Die Beantragung von Mitteln für eine Auslauffinanzierung nach Beendigung eines Graduiertenkollegs ist unter bestimmten Umständen möglich; die entsprechende Regelung enthält Punkt 15 dieser Verwendungsrichtlinien.

### **1.1.1 Umdisposition bewilligter Projektmittel**

Die Ansätze bei den Projektmitteln in den einzelnen Ausgabengruppen dürfen nach den folgenden Maßgaben ohne Rücksprache mit der Geschäftsstelle der DFG in der Ausgabe überschritten werden, wenn dies aus wissenschaftlicher Sicht notwendig ist und wenn bei anderen Ausgabengruppen innerhalb der Projektmittel entsprechende Einsparungen erzielt werden. Die Gründe für Umdispositionen sind zu den Rechnungsprüfungsunterlagen aktenkundig zu machen.

Die in einem Bewilligungsschreiben mitgeteilten Ablehnungen bzw. Tei ablehnungen dürfen mit Umdispositionen nicht umgangen werden. Die im Bewilligungsschreiben und in diesen Verwendungsrichtlinien festgelegten Zweckbindungen für bestimmte Mittelarten sind zu berücksichtigen.

Die Zielsetzung des Graduiertenkollegs – die Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden – und die wissenschaftliche Qualität des Forschungs- und Qualifizierungsprogramms darf durch Umdispositionen nicht beeinträchtigt werden.

Sollen im Wege der Umdisposition ausnahmsweise Geräte beschafft werden, deren Anschaffungswert mehr als 10.000,- EUR beträgt, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der DFG.

Die Finanzierung von Vertretungskosten darf nicht aus umdisponierten Mitteln erfolgen.

### **Nicht umdisponierbare Mittel (Zweckbindungen)**

Zweckgebundene Mittel dürfen nicht umdisponiert werden.

Folgende Mittel sind stets zweckgebunden:

- Mittel für Vertretungskosten;
- Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit;
- Mittel der Familienpauschale;
- Mittel für Stellen insoweit, als dass sie nicht in Mittel für Stipendien umdisponiert werden dürfen, es sei denn, es liegt ausnahmsweise eine schriftliche Zustimmung der DFG vor;
- Mittel für Transferprojekte.

Darüber hinaus können im Einzelfall mit der Bewilligung weitere Mittel zweckgebunden werden.

#### **1.1.2 Nicht aus Projektmitteln abrechenbare Kosten**

Projektmittel können – sofern nicht ausdrücklich im Bewilligungsschreiben etwas anderes aufgeführt ist – nicht verwendet werden für:

- Persönliche Bezüge der das Kolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
- Reisekosten der das Kolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sofern sie nicht der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Qualifizierungsprogramms dienen;
- Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Mieten;
- Ausgaben für Personal- und Sachmittel, die der zeitgemäßen Grundausstattung zuzurechnen sind;
- Ausgaben für die allgemeine Institutseinrichtung und -ausrüstung (u. a. Büromaterial, Faxgeräte, Computerausstattung);
- Ausgaben für die Inanspruchnahme hochschuleigener zentraler Serviceeinrichtungen (z. B. Rechenzentren oder anderer, auch wissenschaftlicher Dienstleistungen) auf Basis einer hochschulinternen Leistungsverrechnung;
- Studiengebühren der an dem Graduiertenkolleg beteiligten Hochschulen;
- Betriebskosten und Wartung, Gebühren aller Art (Gebühren sind Abgaben, die für behörd-

liche Tätigkeiten erhoben werden, nicht hierunter fallen privatwirtschaftliche Entgelte wie z. B. Kongressteilnahme"gebühren");

- Folgekosten, die durch den Betrieb eines aus DFG-Mitteln finanzierten Geräts entstehen (z. B. Energiekosten, Reparatur und Wartung, ständige technische Betreuung);
- Sachverständigen- und Gerichtskosten, Versicherungsbeiträge, Telefon- und Portokosten, Kontoführungsgebühren;
- Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können.

## 1.2 Programmpauschale

Die Programmpauschale im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien ist ein pauschaler Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben. Über die Verwendung der durch die Programmpauschale freigesetzten Mittel der Hochschule entscheidet nach dem Willen von Bund und Ländern im Einzelnen die Hochschule oder die Forschungseinrichtung innerhalb der Zielsetzung des Hochschulpaktes 2020 (der Stärkung der Forschung an Hochschulen). Es erscheint der DFG sachgerecht, wenn die Hochschule bzw. die Forschungseinrichtung dabei gemeinsam mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorgeht.

Die Programmpauschale beträgt 20 % der abrechenbaren direkten Projektausgaben. Die Bewilligung der Programmpauschale setzt keinen gesonderten Antrag voraus. Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf. Werden bewilligte und abgerufene Projektmittel im Bewilligungszeitraum nicht in Anspruch genommen oder bei der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die DFG nicht anerkannt, so verringert sich entsprechend auch das Volumen der Programmpauschale. Überzahlungen sind an die DFG zu erstatten.

Sind an einem Graduiertenkolleg mehrere Hochschulen oder weitere überwiegend öffentlich finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt, so wird erwartet, dass die mittelverwaltende Hochschule den anderen beteiligten Einrichtungen neben den Projektmitteln auch die Programmpauschale in entsprechender Höhe (in der Regel 20 %) zur Verfügung stellt.

Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar, gleichfalls kann sie nicht durch Projektmittel verstärkt werden. Sie gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden. Solche indirekten Projektkosten können sowohl zentral als auch dezentral anfallen.

Der Mitteleinsatz der Programmpauschale ist auch für innovative Zwecke denkbar, wie etwa für Anreize für neue Forschungsarbeiten, tariflich mögliche Zulagen für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder Professionalisierung des Forschungsmanagements.

Da die Programmpauschale für zuwendungsfähige Ausgaben gewährt wird, die ihrer Natur nach nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, wird auf einen Verwendungsnachweis verzichtet. Gegenüber der DFG ist weder Grund noch Zeitpunkt der Verwendung der Programmpauschale im Einzelnen nachzuweisen.

### **1.3 Antragszeitraum**

Graduiertenkollegs sind befristete Einrichtungen der Hochschule. Der Zeitraum, für den Mittel bewilligt werden können, beträgt maximal zweimal 4,5 Jahre.

## **2. Mittel für (Post-)Doktorandenstipendien bzw. (Post-)Doktorandenstellen, Medizinstipendien, Qualifizierungsstipendien**

Für die Inanspruchnahme der von der DFG bewilligten und von der Hochschule zu bewirtschaftenden Personalmittel gelten die nachfolgenden Regelungen für die Festsetzung und Zahlung der Stipendien sowie für die Finanzierung von Stellen, wobei die Doktorandinnen und Doktoranden, Qualifizierungsstipendiatinnen und -stipendiaten, die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie die Forschungsstudentinnen und Forschungsstudenten in keiner Rechtsbeziehung zur DFG stehen.

Die "Hinweise zur Bewilligung der Stipendien in Graduiertenkollegs" (siehe Anhang) sowie die "Empfehlungen für Betreuungsvereinbarungen" (siehe DFG-Vordruck 1.90) sind zu berücksichtigen.

### **2.1 Stipendien**

Ein Stipendium der DFG begründet kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Stipendien sind regelmäßig keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Stipendien unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Ein Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG.

## **Hinweise zu Versicherungen**

### **Arbeitslosenversicherung:**

Selbstständige können bei der Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Monats ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung beantragen. Grundlage hierfür ist § 28 a SGB III. Weitere Informationen erteilen die örtlichen Arbeitsagenturen oder stehen im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) zur Verfügung.

### **Krankenversicherung:**

Die Krankenversicherung obliegt den Stipendiatinnen und Stipendiaten selbst.

Für Auslandsaufenthalte gibt es z. B. die Möglichkeit, sich über den DAAD zu versichern, weitere Auskünfte erteilt die Versicherungsstelle des DAAD.

### **Unfall- und Haftpflichtversicherung:**

Es wird empfohlen, eine Unfall-, Haft- und Risiko-Lebensversicherung abzuschließen. Ein Zuschuss zu diesen Kosten kann nicht aus Mitteln der DFG finanziert werden.

Es sollte mit der Hochschule geklärt werden, inwieweit die Stipendiatinnen und Stipendiaten möglicherweise den gleichen Versicherungsschutz genießen wie die Studentinnen und Studenten.

### **Rentenversicherung:**

Auskünfte zu diesem komplexen Gebiet und zu den Möglichkeiten der freiwilligen (Weiter-)Versicherung während der Stipendienzeit geben die Fachleute der Rentenversicherungsträger.

Stipendienzeiten gelten grundsätzlich als Ausbildungszeit in der Rentenversicherung. Da allerdings maximal drei Jahre berücksichtigt werden, sind diese in aller Regel bereits mit dem Studium ausgeschöpft. Berufsunfähigkeitsrenten sind im derzeitigen Rentenversicherungssystem an besondere Bedingungen geknüpft. Es wird empfohlen, dieses Risiko eventuell durch den Abschluss einer privaten Renten- oder Lebensversicherung abzusichern.

#### **2.1.1 Stipendienhöhe**

Die Höhe der Stipendien ergibt sich aus der Anlage zu diesen Verwendungsrichtlinien (Anlage zu DFG-Vordruck 1.30/2.22). Über die dort genannten Sätze hinaus können keine weiteren Leistungen (Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen in Krankheitsfällen usw.) zu Lasten der Mittel des Graduiertenkollegs übernommen werden.

Der Stipendienbetrag setzt sich aus dem Grundbetrag, dem Sachkostenzuschuss und ggf. einer Kinderzulage zusammen.

- **Stipendiengrundbetrag**

Im Rahmen der bewilligten Stipendienmittel (Gesamtsumme aller Stipendien) kann das Graduiertenkolleg unter den unten aufgeführten Voraussetzungen die Höhe des Grundbetrags der Doktorandenstipendien selbstständig festlegen, wobei die in der Anlage zu den Verwendungsrichtlinien (Anlage zu DFG-Vordruck 1.30/2.22) vorgegebene Spannbreite des Grundbetrags weder unter- noch überschritten werden darf.

Das Graduiertenkolleg ist nicht verpflichtet, einen einheitlichen Stipendiensatz an alle Stipendiatinnen und Stipendiaten zu zahlen. Wenn es sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere aus Wettbewerbsgründen, sind Differenzierungen innerhalb der Gruppe der Stipendiatinnen und Stipendiaten möglich.

Eine rückwirkende Erhöhung des Stipendiengrundbetrags ist nicht möglich.

Diese Flexibilität bei der Festlegung der Stipendienhöhe gilt nicht für die Postdoktorandenstipendien, Medizinstipendien und die Qualifizierungsstipendien. Der für diese Stipendien in der Anlage zu DFG-Vordruck 1.30/2.22 festgelegte Stipendiensatz ist verbindlich.

- **Sachkostenzuschuss**

Der Sachkostenzuschuss ist eine Pauschale, die zusammen mit dem Stipendiengrundbetrag monatlich ausgezahlt werden muss. Bei Qualifizierungsstipendien wird kein Sachkostenzuschuss gewährt.

- **Kinderzulage**

Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff.1 und 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) der Stipendiatinnen und Stipendiaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt.

Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag von 400,- EUR gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- EUR für jedes weitere Kind (Anlage zu DFG-Vordruck 1.30/2.22). Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung des Kinderzuschlages zur Folge haben, werden jeweils im Ereignis

nismonat wirksam. Die Geburtsurkunde/n sind der Hochschule vorzulegen.

Kinder von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern der Stipendiaten und Stipendiatinnen können berücksichtigt werden, wenn gegenüber der Hochschule glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin lebten (z. B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet.

Kindergeld ist in einem Stipendium nicht enthalten; es ist gegebenenfalls bei dem für den Wohnort der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zuständigen Arbeitsamt (Familienkasse) oder im Falle der Beurlaubung bei der bisherigen Besoldungsstelle zu beantragen.

### **2.1.2 Stipendienaufstockung/Nebenverdienstgrenze**

Die Doktorandenstipendien können von dritter Seite (z. B. von privaten Stiftungen, Industrie, Hochschule) aufgestockt werden, wobei die Summe aus Stipendium und Aufstockung die Höhe eines Postdoktorandenstipendiums der niedrigsten Stufe nicht überschreiten darf. Mit der Aufstockung dürfen keine Verpflichtungen, Auflagen oder Einschränkungen verbunden sein. Eine Aufstockung ist für Postdoktorandinnen, Postdoktoranden, Medizin- und Qualifizierungsstipendien nicht möglich. Der DFG müssen Aufstockungen von Doktorandenstipendien schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.

Einnahmen der Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen insbesondere Einkünfte im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 19 EStG) sowie Übergangsgelder müssen auf die Stipendien angerechnet werden (Brutto-Einnahmen).

#### Unberücksichtigt bleiben Einnahmen

- aus wissenschaftlicher Nebentätigkeit, soweit sie während der Laufzeit<sup>1</sup> eines Stipendiums 6.000,- EUR im Jahr nicht übersteigen (Brutto-Einnahmen aus der Nebentätigkeit); mögliche wissenschaftliche Nebentätigkeiten sind z. B. Doktorandenbetreuung, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u. a.
- aus Vermögen.

### **2.1.3 Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit**

<sup>1</sup> Es gilt der Zeitraum vom Beginn des individuellen Förderzeitraums, nicht des Kalenderjahres.

## Kindern<sup>2</sup>

Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern können eine Stipendienverlängerung oder/und einen Kinderbetreuungszuschuss in Anspruch nehmen. Diese Angebote sollen den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie erleichtern und eine zügige Promotion bzw. einen zügigen Projektabschluss ermöglichen.

### Stipendienverlängerung

Stipendiatinnen und Stipendiaten können eine Verlängerung des maximalen Förderzeitraums (siehe Punkt 2.4) um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und mindestens ein Kind noch unter 12 Jahre (12. Geburtstag) alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind erst während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

Im Falle einer Schwangerschaft während der Förderung entsteht der Anspruch für die Stipendiatin bereits dann, wenn ein Anspruch auf Mutterschutzzeit nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 während der Förderung beginnen würde.

Die Stipendienverlängerung erfolgt im vollen Umfang des bisher gewährten Stipendiums, d. h. Stipendiengrundbetrag zuzüglich des Sachkostenzuschusses, der Kinderzulage und eventueller Auslandszuschläge.

Kinder von Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern der Stipendiaten und Stipendiatinnen können berücksichtigt werden, wenn gegenüber der Hochschule glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin lebten (z. B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

Für weitere Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate (in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz) zu verlängern.

Stipendienverlängerungen als Maßnahme zur Förderung der Chancengleichheit nach Beendigung eines Graduiertenkollegs sind unter Punkt 15 geregelt.

---

<sup>2</sup> Regelung ab dem 1.1.2009 – Übergangs- und Rückwirkungsregelungen vgl. Schreiben der DFG v. 3.12.2008 an die Graduiertenkollegs

### **Kinderbetreuungskosten ("Geld-statt-Zeit")**

Alternativ zur Verlängerung des Stipendiums besteht die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Verlängerungsmonate in Mittel zur Finanzierung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten umzuwandeln ("Geld-statt-Zeit"). Hierfür stehen pro Monat maximal die jeweiligen Stipendiengrundbeträge zur Verfügung, nicht die Sachkostenzuschüsse, Kinderzulagen und ggf. Auslandszuschläge. Dieses Angebot soll die Stipendiatinnen und Stipendiaten motivieren, ihre Promotionen bzw. ihre Projekte möglichst zügig voranzutreiben.

Diese "Geld-statt-Zeit"-Variante bietet sich besonders auch für die Stipendien mit kürzeren Laufzeiten an, z. B. für die Qualifizierungsstipendien.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Wahlmöglichkeit, ob sie eine Stipendienverlängerung oder die "Geld-statt-Zeit"-Variante oder eine Kombination beider Möglichkeiten in Anspruch nehmen möchten.

Die Umwandlung der Stipendienverlängerung in Mittel für die Finanzierung von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass Kinderbetreuungskosten konkret gegenüber der Hochschule nachgewiesen werden. Die Abrechnung erfolgt nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

#### *Danach sind abrechnungsfähig:*

- die Betreuung der Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen etc. sowie bei Tagesmüttern;
- die Beschäftigung von Kinderbetreuungskräften worunter auch die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben fällt;
- Babysitter und Au-Pair.

#### *Nicht abrechnungsfähig sind:*

- Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfe;
- Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht);
- Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie Vereinsmitgliedschaften;
- Essensgeld.

Aufwendungen für die Betreuung durch Familienmitglieder (z. B. Großeltern, Geschwister) können nicht berücksichtigt werden.

Bei Feststellung eines besonderen Bedarfs können in Einzelfällen darüber hinausgehende Mittel für Kinderbetreuung bereitgestellt werden, z. B. können außergewöhnlich hohe Kinderbetreuungskosten infolge von Mehrlingsgeburten oder Krankheit eines Kindes entstehen. In diesen Ausnahmefällen muss eine mögliche Erhöhung des Kinderbetreuungszuschusses mit der Geschäftsstelle der DFG abgestimmt werden.

Die Stipendienverlängerungen bzw. die Kinderbetreuungszuschüsse ("Geld-statt-Zeit"-Variante) sind aus der dem Graduiertenkolleg bewilligten Familienpauschale zu finanzieren. Reicht die Pauschale nicht aus, kann während der Laufzeit des Graduiertenkollegs ein Zusatzantrag bei der DFG gestellt werden.

#### **2.1.4 Teilstipendien**

Teilstipendien (Reduzierung um bis zu 50% des Grundbetrags des Vollstipendiums) können aufgrund besonderer persönlicher Situationen vergeben werden (z. B. Behinderung oder schwere Erkrankung des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin, Pflegebedürftigkeit von Familienangehörigen, o. ä.). Teilstipendien aus Gründen der Kinderbetreuung sind i. d. R. nicht vorzusehen, weil der mit der Kinderbetreuung einhergehende Zeitaufwand durch die Stipendienverlängerung von bis zu 12 Monaten bzw. die „Geld statt Zeit“ Variante ausgeglichen wird – vgl. Punkt 2.1.3.

Die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich entsprechend.

Grundbetrag, Sachkostenzuschuss und Kinderzulage reduzieren sich entsprechend der Stipendienreduktion.

## **2.2 Beschäftigungsverhältnisse für Doktorandinnen und Doktoranden**

Der Berechnung der bewilligten Personalmittel liegen die Richtsätze der DFG zugrunde (DFG-Vordruck 60.12). Die jeweilige Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe, die die DFG ihrer Mittelberechnung zugrunde legt, ersetzt nicht die Prüfung durch die Hochschule. Es finden die an der Hochschule geltenden Vorschriften des einschlägigen Dienst-, Besoldungs-, Tarifrechts usw. des öffentlichen Dienstes Anwendung.

Soll von dem im Bewilligungsschreiben festgelegten Stellenumfang abgewichen werden, so ist dies zu den Rechnungsprüfungsunterlagen aktenkundig zu machen. Die Arbeitszeit darf 50%

nicht unterschreiten, es sei denn, es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf (weitere) Arbeitszeitreduzierung.

Die das Graduiertenkolleg tragende Hochschule ist Arbeitgeberin der Doktorandinnen und Doktoranden.

Die Gestaltung des Arbeitsvertrages darf der in Graduiertenkollegs gewünschten Selbstständigkeit der Promovierenden sowie der angestrebten Verkürzung der Promotionszeit nicht entgegenstehen.

Es wird empfohlen, die Stellen gemäß § 2 Abs.1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz und nicht gemäß § 2 Abs. 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu befristen, weil der Befristungsgrund "Qualifizierung" dem Inhalt und Zweck des Arbeitsverhältnisses entspricht und gleichzeitig den Forderungen nach Chancengleichheit in der Wissenschaft gerecht wird: Denn gemäß § 2 Abs. 5 Ziff.3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz verlängert sich die Dauer eines gemäß § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz befristeten Arbeitsverhältnisses im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit um die Dauer der jeweiligen Abwesenheit mit dem Einverständnis des Doktoranden bzw. der Doktorandin automatisch.

Die für die Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen bewilligten Mittel müssen für reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eingesetzt werden, sie dürfen nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der DFG in Stipendien umgewandelt werden (siehe Punkt 1.1.1 Umdisposition bewilligter Projektmittel).

### **2.3 Beschäftigungsverhältnisse für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden**

Der Berechnung der bewilligten Personalmittel liegen die Richtsätze der DFG zugrunde (DFG-Vordruck 60.12). Die jeweilige Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe, die die DFG ihrer Mittelberechnung zugrunde legt, ersetzt nicht die Prüfung durch die Hochschule. Es finden die an der Hochschule geltenden Vorschriften des einschlägigen Dienst-, Besoldungs-, Tarifrechts u. s. w. des öffentlichen Dienstes Anwendung.

Die das Graduiertenkolleg tragende Hochschule ist Arbeitgeberin der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

Es wird empfohlen, die Stellen gemäß § 2 Abs.1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz und nicht gemäß § 2 Abs. 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu befristen, weil der Befristungsgrund

"Qualifizierung" dem Inhalt und Zweck des Arbeitsverhältnisses entspricht und gleichzeitig den Forderungen nach Chancengleichheit in der Wissenschaft gerecht wird: Denn gemäß § 2 Abs. 5 Ziff.3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz verlängert sich die Dauer eines gemäß § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz befristeten Arbeitsverhältnisses im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit um die Dauer der jeweiligen Abwesenheit mit dem Einverständnis des Postdoktoranden bzw. der Postdoktorandin automatisch.

Die für die Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen bewilligten Mittel müssen für reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eingesetzt werden, sie dürfen nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der DFG in Stipendien umgewandelt werden (siehe auch Punkt 1.1.1 – Umdisposition).

#### **2.4 Stipendienlaufzeiten bzw. Laufzeiten der Beschäftigungsverhältnisse**

Die Laufzeit eines Stipendiums oder einer Stelle für Doktoranden und Doktorandinnen beträgt maximal 36 Monate. Innerhalb dieses maximalen Förderzeitraums endet die Förderung als Doktorandin bzw. Doktorand mit Ablauf des Monats, in dem die letzte mündliche Prüfung und die Verkündung des Gesamtergebnisses erfolgt.

Darüber hinaus können die Stipendien infolge der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten (vgl. Punkt 2.1.3) bzw. die Beschäftigungsverhältnisse infolge zwingender gesetzlicher Regelungen, insbesondere nach Maßgabe des BEEG sowie des WissZeitVG, verlängert werden.

Die Laufzeit eines Medizinstipendiums beträgt maximal 36 Monate, in der Regel liegt sie bei sechs bis 12 Monaten. Darüber hinaus können die Stipendien infolge der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten (vgl. Punkt 2.1.3) verlängert werden.

Die Laufzeit eines Qualifizierungsstipendiums beträgt maximal 12 Monate. Im Anschluss kann ein Doktorandenstipendium mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten vergeben werden. Darüber hinaus können die Stipendien infolge der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten (vgl. Punkt 2.1.3) verlängert werden.

Die Laufzeit eines Postdoktorandenstipendiums oder einer Postdoktorandenstelle beträgt maximal 24 Monate. Darüber hinaus können die Stipendien infolge der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten (vgl. Punkt 2.1.3) bzw. die

Beschäftigungsverhältnisse infolge zwingender gesetzlicher Regelungen, insbesondere nach Maßgabe des BEEG sowie des WissZeitVG, verlängert werden.

Erkrankungen bis zu sechs Wochen haben keine Auswirkung auf die Stipendienzahlung. Bei längeren Erkrankungen ist eine Unterbrechung des Stipendiums oder eine Teilzeitregelung möglich. Nach Vorlage ärztlicher Atteste kann mit schriftlicher Zustimmung der DFG in Einzelfällen auch eine Stipendienverlängerung gewährt werden.

Eine Unterbrechung der Förderung ist aus familiären Gründen und in Zusammenhang mit anderen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. in Fällen anderweitig finanzierter Auslandsaufenthalte oder Industriepraktika) in Abstimmung mit den für die jeweilige Promotion bzw. das jeweilige Projekt zuständigen Betreuerinnen und Betreuern sowie der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Graduiertenkollegs möglich. Die Förderung sollte in der Regel nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden, um die Einbindung des/der Geförderten in das Qualifizierungsprogramm nicht zu gefährden.

### **3. Anschubförderung für Erstantragstellende**

Ziel der Anschubförderung ist es, vielversprechende junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu ermutigen, im Wissenschaftssystem zu verbleiben. Die Mittel können für Doktorandinnen und Doktoranden eingesetzt werden, die im Graduiertenkolleg promoviert haben, unabhängig davon, ob sie während der Promotionsphase mit einem Stipendium/einer Stelle des Graduiertenkollegs finanziert wurden oder nicht.

Die Anschubförderung sollte unmittelbar im Anschluss an den erfolgreichen Promotionsabschluss erfolgen. Statt des Promotionsabschlusses genügt auch die endgültige Abgabe der Dissertation und eine in den Akten des Graduiertenkollegs zu dokumentierende Erklärung des Sprechers bzw. der Sprecherin des Graduiertenkollegs, dass die Person ihre volle Arbeitskraft für die Erarbeitung eigener Forschungsthemen im Sinne der Anschubförderung einsetzen kann.

Die Anschubförderung kann durch die Finanzierung von Stellen, Stipendien und/oder Sachmitteln erfolgen.

#### **4. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler**

Die Vergütung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern einschließlich der Festsetzung des üblichen Honorars richtet sich nach den an der Hochschule geltenden Regelungen. Der Hochschule obliegt der Vertragsabschluss.

#### **5. Forschungsstudentinnen und Forschungsstudenten**

Für die Vergütung von Forschungsstudentinnen und Forschungsstudenten (ohne staatliche oder akademische Abschlussprüfung oder mit Bachelor-Abschluss) gilt die für die jeweilige Hochschule geltende Regelung zur Finanzierung von studentischen Hilfskräften. Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten betragen. Da sich die Mitarbeit in einem Graduiertenkolleg nicht studienverlängernd auswirken soll, wird empfohlen, die wöchentliche Arbeitszeit auf 10 Stunden zu begrenzen.

Die Arbeitsstunden sind in einer Stundenliste festzuhalten.

Die Beschäftigung von Forschungsstudentinnen und Forschungsstudenten für die Anfertigung von Arbeiten zum Studienabschluss ist nicht zulässig.

#### **6. Qualifizierungsstipendien**

Um besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sowie besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelor-Abschluss einen zügigen Zugang zur Promotion zu ermöglichen (sog. fast track), können diese ein Qualifizierungsstipendium erhalten. Für diesen Personenkreis muss das Graduiertenkolleg im Rahmen seines Qualifizierungsprogramms ein spezielles Qualifizierungsangebot vorsehen, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht. Hierfür müssen an der Universität die rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen. Innerhalb von maximal 12 Monaten soll den Qualifizierungsstipendiaten und Qualifizierungsstipendiatinnen ein forschungsgeleiteter Zugang zur Promotion eröffnet werden.

Mit dem Qualifizierungsstipendium darf nicht die Erlangung eines anderen Abschlusses als die Promotion (z. B. Master) angestrebt und finanziert werden.

Im Anschluss an ein Qualifizierungsstipendium kann ein Doktorandenstipendium im Rahmen eines Graduiertenkollegs vergeben werden. Das Qualifizierungsstipendium wird auf die Höchsthöfderdauer des Doktorandenstipendiums nicht angerechnet.

## **7. Medizinstipendien**

Da Dissertationen in der Medizin häufig bereits während des Studiums begonnen werden, können Studentinnen und Studenten der Medizin bereits während des Studiums ein sog. Medizinstipendium zum Zweck der Promotion erhalten. Während der Stipendienlaufzeit müssen sie in das Forschungs- und Qualifizierungsprogramm des Graduiertenkollegs integriert sein; eine zeitlich darüber hinausgehende Integration in das Kolleg ist sehr erwünscht. Die weitere Integration kann z. B. durch die Aufnahme des Doktoranden bzw. der Doktorandin als assoziiertes Mitglied in das Graduiertenkolleg erfolgen.

## **8. Verbrauchsmaterial, Kleingeräte, Bücher**

Beschaffungen von Verbrauchsmaterial und Kleingeräten werden auf Vorschlag des Graduiertenkollegs von der Hochschule vorgenommen. Beim Einkauf sind alle Preisnachlässe und Skonti auszunutzen.

Kleingeräte sind wissenschaftliche Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkosten) einzeln 10.000,- EUR nicht übersteigen. Der Bestellung muss ein Preisvergleich zur Ermittlung des günstigsten Angebots vorausgehen.

Die nicht zum Verbrauch bestimmten Gegenstände (einschließlich Bücher), die aus Mitteln des Graduiertenkollegs beschafft oder hergestellt werden, gehen in das Eigentum des Landes bzw. der Universität über und sind nach deren Bestimmungen zu inventarisieren und mit dem Vermerk "finanziert aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft" zu kennzeichnen.

Einnahmen aus dem Verkauf von entbehrlich gewordenen Gegenständen sind umgehend an die DFG abzuführen.

## **9. Reisen**

Für die Abrechnung von Reisekosten ist grundsätzlich das für die Hochschule geltende Reisekostenrecht anzuwenden. Für ein institutseigenes Kraftfahrzeug können die Ausgaben für Kraftstoffe, für ein DFG-Leihfahrzeug die Betriebs- und Unterhaltungskosten abgerechnet werden.

## 9.1 Auslandszuschläge für Stipendiatinnen und Stipendiaten

Auslandsaufenthalte (u. a. Unterkunft im Gastland, Verpflegungsmehraufwand) von **Stipendiatinnen und Stipendiaten, die länger als 30 Tage dauern**, werden nicht nach dem Reisekostenrecht abgerechnet; statt dessen erhalten die Stipendiatinnen und Stipendiaten einen Auslandszuschlag, der sich nach den aktuellen Sätzen der DFG bemisst. Diese werden regelmäßig aktualisiert und sind im Internet unter [http://www.dfg.de/foerderung/programme/koordinierte\\_programme/graduiertenkollegs/zahlen\\_fakten/auslandszuschlaege/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/programme/koordinierte_programme/graduiertenkollegs/zahlen_fakten/auslandszuschlaege/index.html) zu finden.

Die Auslandszuschläge werden für die Dauer des Auslandsaufenthaltes gezahlt, Grundlage für die Berechnung des Auslandszuschlages sind die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (§ 53 ff. BBesG). Die Höhe des Auslandszuschlages ist abhängig von den tatsächlichen Reisedaten. Die Auslandszuschläge müssen taggenau berechnet werden.

Die Auslandszuschläge dürfen nicht aufgestockt, können aber unterschritten werden.

**Diese auf die Auslandszuschläge der DFG bezogene Regelung gilt nicht für Stelleninhaber.**

## 10. Koordinationsmittel

Koordinationsmittel können für Personal-, Sach- und Reisekosten in Verbindung mit den Koordinationsaufgaben für das Graduiertenkolleg eingesetzt werden. Das aus Koordinationsmitteln finanzierte Personal steht in keiner Rechtsbeziehung zur DFG. Werden aus den Koordinationsmitteln des Graduiertenkollegs Beschäftigungsverhältnisse finanziert, so ist die das Graduiertenkolleg tragende Hochschule Arbeitgeberin.

## 11. Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen

Die Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen sind zweckgebunden. Sie können daher nicht umdisponiert werden. Sie können jedoch innerhalb eines Haushaltsjahres nach den Regelungen für Umdispositionen (siehe Punkt 1.1.1 – Umdisposition bewilligter Projektmittel) aufgestockt werden. Die Graduiertenkollegs entscheiden selbst, für welche Gleichstellungsmaßnahmen sie die Mittel einsetzen möchten. Die Verwendung ist nicht an die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gebunden, sondern an die Zielsetzung.

**Die nachfolgenden Vorgaben sind dabei allerdings verbindlich zu beachten:**

- Allgemein gilt, dass aus den Mitteln eines Graduiertenkollegs nur Maßnahmen für die Mitglieder des Graduiertenkollegs finanziert werden dürfen.
- Karrierefördermaßnahmen, die der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Leitungsebene dienen, dürfen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Frauen im Wissenschaftssystem auf Leitungsebene unterrepräsentiert sind, nur für (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen finanziert werden.
- Das im Haushaltsrecht verankerte Besserstellungsverbot ist zu beachten. Hiernach dürfen von der DFG geförderte Personen nicht besser vergütet werden als nach dem örtlich geltenden Tarifrecht finanzierte Personen – inklusive möglicher tariflicher Zulagen.
- Für Maßnahmen zur Kinderbetreuung gilt:

Die Grundversorgung der Kinderbetreuung muss gesichert sein. Die DFG erwartet, dass die antragstellende Hochschule die Eltern hierbei durch am Bedarf orientierte Betreuungsangebote nachhaltig unterstützt. Die DFG selber kann sich nur an der Finanzierung der Betreuung beteiligen, die außerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten liegt (und in denen die Eltern aus kollegspezifischen Gründen für eine Betreuung nicht zur Verfügung stehen) bzw. auf Kinder abzielt, für die ortsüblich deutlich zu wenige Betreuungsplätze vorhanden sind (i. d. R. für unter Zwei- bzw. Dreijährige). Die Maßnahmen müssen über die Universität bzw. einen Auftragnehmer der Universität finanziert werden (d. h., es darf kein direkter Geldfluss zu den Eltern stattfinden). Auch hier gilt das Besserstellungsverbot.
- Maßnahmen, für deren Finanzierung bereits bestimmte Mittelarten vorgesehen sind, z. B. Mittel für Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen, können nicht mit den Mitteln für Gleichstellungsmaßnahmen finanziert werden.
- Weitere Informationen hierzu enthält DFG-Vordruck 1.42.

**12. Publikationsmittel**

Die Publikationsmittel können sowohl für elektronische Publikationen als auch für andere Publikationsformen, wie klassische Monographien, Qualifikationsschriften und Sammelwerke oder Beiträge in internationalen Zeitschriften (page charges) eingesetzt werden.

**Die Publikation einer Dissertation darf nur unter den folgenden Voraussetzungen bezuschusst werden:**

- Die Dissertation muss innerhalb des Graduiertenkollegs erstellt worden sein. Davon wird ausgegangen, wenn die Sprecherin bzw. der Sprecher des Kollegs die mindestens zweijährige Teilnahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden bestätigt.
- 
- Die Arbeit muss eine ungewöhnliche Leistung im Sinne eines den relevanten Erkenntnisstand entscheidend erweiternden Forschungsbeitrags darstellen. Sie muss mindestens mit der Note "magna cum laude" bzw. "sehr gut" bewertet worden sein.

Die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse zeitnah publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert werden.

Es wird erwartet, dass in die Veröffentlichung ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die DFG aufgenommen wird.

### **13. Mittel zur Finanzierung von Vertretungskosten**

Die bewilligten Mittel für die Vertretung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers des Graduiertenkollegs sind zweckgebunden. Sie können daher nicht umdisponiert werden (siehe Punkt 1.1.1 – Umdisposition bewilligter Projektmittel).

### **14. Mittel zur Finanzierung von Transferprojekten**

Die bewilligten Mittel für Transferprojekte des Graduiertenkollegs dürfen ausschließlich für den wissenschaftlichen Partner des Projekts eingesetzt werden.

Die für ein Transferprojekt bewilligten Personalmittel dürfen nur für die Finanzierung von Stellen und nicht für die Finanzierung von Stipendien eingesetzt werden.

Die Mittel für Transferprojekte sind zweckgebunden, sie können nicht umdisponiert werden.

## **15. Beendigung eines Graduiertenkollegs, Auslauffinanzierung**

### **15.1 Beendigung eines Graduiertenkollegs nach der ersten Förderphase (4,5 Jahre)**

Nach der Bekanntgabe eines negativen Begutachtungsergebnisses bezüglich der Weiterförderung eines Graduiertenkollegs, nach dem Zugang des offiziellen Ablehnungsschreibens oder nach einer Entscheidung der antragstellenden Universität, keinen Fortsetzungsantrag mehr vorlegen zu wollen, dürfen keine neuen (Post-)Doktorandinnen und (Post-)Doktoranden mehr in das Kolleg aufgenommen werden.

Im Anschluss an die Beendigung eines Graduiertenkollegs nach der ersten Förderphase kann nach den folgenden Vorgaben eine personenbezogene Auslauffinanzierung mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten beantragt werden. Die Auslauffinanzierung dient der Fertigstellung noch nicht abgeschlossener Promotionen. Sie umfasst daher Mittel zur Finanzierung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie die für den Abschluss der Dissertationen erforderlichen Mittel (in der Regel Verbrauchs- und Reisemittel). Dabei sollten sich diese Mittel der Höhe nach an der vorausgegangenen Bewilligung orientieren. Eine Auslauffinanzierung für Postdoktoranden und Postdoktorandinnen sowie für Qualifizierungsstipendien wird nicht gewährt.

Mittel für Stipendienverlängerungen aus familiären Gründen bzw. Mittel für Vertragsverlängerungen infolge von in Anspruch genommener Elternzeit können für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten bzw. Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber beantragt werden (siehe Punkt 15.4., Förderung der Chancengleichheit nach Beendigung eines Graduiertenkollegs).

### **15.2 Beendigung eines Graduiertenkollegs nach der zweiten Förderphase (9 Jahre)**

Im Anschluss an die letzte reguläre Förderphase eines Graduiertenkollegs, also nach Beendigung des Kollegs nach der zweiten Förderphase (9 Jahre), kann keine Auslauffinanzierung mehr beantragt werden.

Es können allerdings Mittel für Stipendienverlängerungen aus familiären Gründen bzw. Mittel für Vertragsverlängerungen infolge von in Anspruch genommener Elternzeit für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten bzw. Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber beantragt werden (siehe Punkt 15.4., Förderung der Chancengleichheit nach Beendigung eines Graduiertenkollegs).

Diese Mittel zur Förderung der Chancengleichheit müssen sechs Monate vor Beendigung des Graduiertenkollegs formlos von der Hochschule bei der DFG beantragt werden.

### **15.3 Übergangsregelung für alle Graduiertenkollegs, die sich in der zweiten Förderphase befinden und über deren Fortsetzungsantrag vor Mai 2011 entschieden wurde**

Im Anschluss an die zweite Förderphase eines Graduiertenkollegs, also nach 9 Jahren, kann nach den folgenden Vorgaben eine personenbezogene Auslauffinanzierung mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten beantragt werden.

Für Doktorandinnen und Doktoranden wird im Rahmen der Höchstförderdauer von 36 Monaten eine Auslauffinanzierung mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten bewilligt, sofern die betreffenden Personen nicht erst in den letzten 12 Monaten der zweiten Förderphase (neuntes Jahr) in das Graduiertenkolleg eingetreten sind.

Die Auslauffinanzierung dient der Fertigstellung noch nicht abgeschlossener Promotionen. Sie umfasst daher Mittel zur Finanzierung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie die für den Abschluss der Dissertationen erforderlichen Mittel (in der Regel Verbrauchs- und Reisemittel). Dabei sollten sich diese Mittel der Höhe nach an der vorausgegangenen Bewilligung orientieren.

Eine Auslauffinanzierung für Postdoktoranden und Postdoktorandinnen sowie für Qualifizierungsstipendien wird nicht gewährt.

Im Anschluss an die zweite Förderphase können zudem Stipendienverlängerungen aus familiären Gründen bzw. Mittel für Vertragsverlängerungen infolge von in Anspruch genommener Elternzeit beantragt werden (siehe Punkt 15.4., Förderung der Chancengleichheit nach Beendigung eines Graduiertenkollegs).

Zudem können auch Mittel für eine Anschubförderung für Erstantragstellende von bis zu 20.000,- EUR beantragt werden. Der Antrag richtet sich nach den Hinweisen in den Merkblättern für Einrichtungs- bzw. Fortsetzungsanträge für Graduiertenkollegs (siehe DFG-Vordruck 1.30). Die Verwendung der Mittel richtet sich nach Punkt 3 "Anschubförderung für Erstantragstellende" dieser Verwendungsrichtlinien.

Die Auslauffinanzierung, die Mittel zur Förderung der Chancengleichheit und die Mittel für die Anschubförderung müssen sechs Monate vor Beendigung des Graduiertenkollegs von der Hochschule formlos bei der DFG beantragt werden.

## 15.4 Förderung der Chancengleichheit nach Beendigung eines Graduiertenkollegs

Stipendienverlängerungen aus familiären Gründen oder die Alternative „Geld-statt-Zeit“ (siehe Punkt 2.1.3) sind nach Beendigung des Graduiertenkollegs (nach der ersten oder der zweiten Förderphase) möglich, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mit Auslaufen des Stipendiums mindestens 12 Monate ein Stipendium erhalten hat.

Dementsprechend erhalten keine Stipendienverlängerung aus familiären Gründen nach Beendigung des Graduiertenkollegs:

- Doktorandinnen und Doktoranden, die erst in den letzten 12 Monaten der zweiten Förderphase (neuntes Jahr) in das Graduiertenkolleg eingetreten sind;
- Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die erst in den letzten 12 Monaten der ersten oder der zweiten Förderphase (viertes oder neuntes Jahr) in das Graduiertenkolleg eingetreten sind;
- Qualifizierungsstipendiatinnen und -stipendiaten, die erst in den letzten 12 Monaten der ersten oder der zweiten Förderphase (viertes/fünftes oder neuntes Jahr) in das Graduiertenkolleg eingetreten sind.

Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, können Mittel für die Vertragsverlängerung beantragt werden, wenn die Person dem Graduiertenkolleg zum Zeitpunkt der Beendigung mindestens 12 Monate angehört hat.

Dementsprechend erhalten keine Mittel für eine Vertragsverlängerung:

- Doktorandinnen und Doktoranden, die erst in den letzten 12 Monaten der zweiten Förderphase (neuntes Jahr) in das Graduiertenkolleg eingetreten sind;
- Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die erst in den letzten 12 Monaten der ersten oder der zweiten Förderphase (viertes/fünftes oder neuntes Jahr) in das Graduiertenkolleg eingetreten sind.

## 16. Jährliche Berichtspflicht und Abschlussbericht

### 16.1 Jährliche Berichtspflicht

Die Annahme der Bewilligung verpflichtet die Hochschule, vertreten durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Graduiertenkollegs, der DFG über die Arbeit des Graduiertenkollegs sowie über den Einsatz der Projektmittel zu berichten. Dies erfolgt in den jährlichen Verwendungsnachweisen, im Bericht zum Fortsetzungsantrag bzw. im Abschlussbericht sowie gegebenen-

falls im Rahmen einer jährlichen Befragung. Die Berichte dienen als Grundlage für die Begutachtung sowie zur Bewertung des Programms. Darüber hinaus sind die Berichte Basis für statistische Auswertungen, mit denen die DFG ihrer Berichtspflicht an die Geldgeber, Bund und Länder, nachkommt.

Die zu den am Graduiertenkolleg beteiligten Personen erhobenen Daten (wie z. B. Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Finanzierungsstatus, schulischer und außerschulischer Werdegang, Studienverlauf, Angaben zum Promotionsverfahren, Auslandsbeziehungen und -kontakte etc.) werden personenbezogen erfragt, bei der DFG personenbezogen gespeichert und für die o. g. Zwecke weiter verarbeitet. Das Graduiertenkolleg, vertreten durch die Sprecherin bzw. den Sprecher, wird gebeten, die Daten nur im Einverständnis mit den beteiligten Personen an die DFG weiterzugeben.

Die DFG gibt in der Regel keine personen- oder einrichtungsbezogenen Daten an Dritte weiter. Dritte erhalten solche Daten ausnahmsweise nur dann und im für den konkreten Anlass notwendigen Umfang, wenn sie im Auftrag der DFG die Auswertung der Daten im o. g. Sinne vornehmen. Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

## **16.2 Abschlussbericht**

Hinweise zur Erstellung von Abschlussberichten für Graduiertenkollegs enthält der DFG-Vordruck 2.013.

## **17. Geldanforderungen**

Die Mittel sind von der Hochschule bei Bedarf jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten bei der DFG anzufordern (DFG-Vordruck 41.035). Sie dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen für das Graduiertenkolleg benötigt werden.

Mittelanforderungen, die der DFG bis zum 31. Dezember des Jahres nicht vorliegen, können nicht mehr bedient werden, da die bewilligten Mittel mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen.

Mittel, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind zur Vermeidung eines Zinsverlustes unverzüglich und unaufgefordert an die DFG zurück zu überweisen (vgl. Punkt 20).

## 18. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Projektmittel für das Graduiertenkolleg ist unter Angabe des Geschäftszeichens und der in der Bewilligung angegebene Abrechnungsobjektnummer jährlich gegenüber der DFG rechnerisch nachzuweisen. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils bis 15. April des folgenden Jahres nachzuweisen (DFG-Vordruck 41.044). Der abschließende Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der in der Bewilligung vorgesehenen Laufzeit zu übersenden. Bei einem ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erfolgt keine schriftliche Mitteilung über die Anerkennung der nachgewiesenen Ausgaben.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von der Sprecherin bzw. dem Sprecher zu bescheinigen. Die Richtigkeit des Verwendungsnachweises ist von der Stelle, die zuständig ist, die Hochschule im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten, zu bestätigen.

## 19. Prüfung

Die DFG, der Bundesrechnungshof, der zuständige Landesrechnungshof und die Rechnungsprüfungsstelle der Hochschule sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege und durch örtliche Besichtigung und Feststellung zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.

## 20. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

- wichtige Gründe dazu Anlass geben; dies ist auch dann der Fall, wenn der DFG von ihren Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden;
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist erfüllt worden sind;
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.

Haben die Bewilligungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v. H. über dem

jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Werden ausgezahlte Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält sich die DFG unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, vor, Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszins nach § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

## **21. Haftung, gesetzliche Vorgaben**

Die Bewilligungsempfänger haften für Schäden, die der DFG dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Bewilligung nicht beachtet werden.

Der Antragsteller ist bei der Durchführung des Graduiertenkolleg verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen. Bei genehmigungspflichtigen Untersuchungen müssen die entsprechenden Genehmigungen vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen, auf die Regelungen bei Untersuchungen am Menschen, bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tierversuchen und gentechnologischen Experimenten wird besonders hingewiesen.

Bei Untersuchungen am Menschen oder an menschlichem Material sind die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes zum Schutz des Menschen bei der Klinischen Prüfung (§§ 40-42 AMG), die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes zur Klinischen Prüfung (§§ 20-23 MPG) und des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Auch Forschungsarbeiten im Ausland, die im Rahmen des Graduiertenkollegs durchgeführt werden, dürfen dem Embryonenschutzgesetz nicht widersprechen. Erforderliche, gesetzlich geregelte Genehmigungen sind bei der Sprecherin bzw. beim Sprecher des Graduiertenkollegs zu hinterlegen.

Projekte, in denen Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen durchgeführt werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die nach § 6 Stammzellgesetz erforderliche Genehmigung vorliegt. Es wird daher empfohlen, bereits parallel zur Antragstellung bei der DFG Kontakt mit der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Stammzellgesetzes zuständigen Genehmigungsbehörde (Robert Koch-Institut, Berlin) aufzunehmen, um die Entscheidung über den Antrag eventuell zu beschleunigen. Im Falle einer Bewilligung bleiben die für Arbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen bestimmten Mittel bis zur Vorlage der Zustimmung des Robert Koch-Instituts gesperrt.

Bei Untersuchungen am Menschen, an vom Menschen gewonnenen Proben und bei Forschungen mit personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten müssen die Empfehlungen des Weltärztebundes, wie sie in der Deklaration von Helsinki (Originaltitel: DECLARATION OF HELSINKI – Ethical Principles for Medical Research Involving Human Subjects) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, beachtet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Zustimmung der zuständigen Ethik-Kommission zu diesen Untersuchungen erforderlich. Falls Sie bereits zum Antragszeitpunkt zustimmungspflichtige Forschungsprojekte konkret planen, ist eine Kopie der Zustimmung der Ethik-Kommission zur Begutachtung vorzulegen. Andernfalls muss die Zustimmung der Ethik-Kommission spätestens vor Beginn der Forschungsarbeiten bei der Sprecherin bzw. beim Sprecher des Graduiertenkollegs hinterlegt werden. Wird vom ursprünglichen Versuchsplan abgewichen, so ist die Ethik-Kommission erneut zu befragen. Das Ethik-Votum muss sich explizit auf das Projekt und die vorgesehenen Arbeiten beziehen.

Werden im Antrag konkrete Forschungsprojekte beschrieben, müssen die ethischen und rechtlichen Aspekte des Versuchsplans in begutachtungsfähiger Form dargestellt werden:

- Heilversuch oder Experiment,
- Kriterien der Probandenauswahl,
- Darstellung möglicher Risiken und der entsprechenden Vorsorgemaßnahmen,
- Art der Probandenaufklärung und der Einholung der Einverständnisse.

Werden klinische Studien geplant oder durchgeführt, so müssen diese beim internationalen Metaregister kontrollierter Studien (international metaRegister of controlled trials) ([www.controlled-trials.com](http://www.controlled-trials.com)) registriert und jeweils eine "International Standard Randomised Controlled Trials Number" (ISRCTN) erworben werden. Es wird gebeten, diese ISRCTN-Nummer der DFG mitzuteilen.

## **22. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

Die DFG legt Wert darauf, dass Forschungsergebnisse publiziert oder, wenn daran ein wissenschaftliches Interesse besteht, in anderer Weise der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Das gilt auch für Sammlungen usw., die mit Mitteln der DFG erstellt oder beschafft werden.

Die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse zeitnah publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive

(Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert werden.

Es wird erwartet, dass in die Veröffentlichung ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Projektes sowie ggf. der Publikation durch die DFG aufgenommen wird.

### **23. Wirtschaftliche Verwertung**

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sollen an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, herangetragen werden.

### **24. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Bewilligungsempfänger verpflichten sich und ihre im Rahmen von DFG-Projekten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie des Verfahrens der DFG bei einem Verstoß gegen diese Regeln (vgl. II).

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der oder des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung der oder des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Er-

ratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;

- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter und in Gremien der DFG;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.

## 25. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 17.6.1998 sind bei der Inanspruchnahme von Mitteln der DFG die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, die DFG-Mittel in Anspruch nehmen möchten, müssen an ihrer Einrichtung folgende Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etabliert haben:

### ***Empfehlung 1***

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - Grundsätze insbesondere für die folgenden Themen umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel:
  - lege artis zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren,
  - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen.

### ***Empfehlung 2***

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute müssen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen

ihren Mitgliedern bekannt geben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

### ***Empfehlung 3***

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

### ***Empfehlung 4***

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.

### ***Empfehlung 5***

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen unabhängige Vertrauenspersonen bzw. Ansprechpartner vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.

### ***Empfehlung 6***

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität stets Vorrang zur Quantität zumessen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

### ***Empfehlung 7***

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

### ***Empfehlung 8***

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten

Organ beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts folgendes umfassen:

- eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis (Empfehlung 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
- Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts,
- Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss von Befangenheit,
- Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,
- Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen.

## Anhang

### I. Hinweise zur Bewilligung der Stipendien in Graduiertenkollegs

1. Stipendien im Rahmen von Graduiertenkollegs begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar.
2. Stipendien sollten in Form eines Bewilligungsschreibens der Universität gewährt werden, das mindestens die folgenden – essentiellen – Bestandteile enthalten sollte:
  - Art des Stipendiums (Doktoranden-/Postdoktoranden-/Medizin-/Qualifizierungsstipendium)
  - Höhe des Stipendiums
  - Zusammensetzung des Stipendienbetrages (Grundbetrag, Sachkostenzuschuss, Kinderzulage)
  - Hinweis auf die Anrechnung etwaiger Nebenverdienste
  - Hinweis auf die Steuerfreiheit des Stipendiums
  - Zahlungsbeginn
  - Zahlungsmodalitäten
  - Laufzeit des Stipendiums
  - Forschungsvorhaben
  - Die mit der Annahme des Stipendiums verbundenen Verpflichtungen der Stipendiatinnen bzw. der Stipendiaten:
    - Einsatz der vollen Arbeitskraft für das geplante (Promotions)projekt;
    - Berichtspflichten;
    - Teilnahme am Qualifizierungsprogramm des Kollegs;
    - Unterrichtung der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Beendigung bzw. den Abbruch der Untersuchung;
    - Verpflichtung zur Mitteilung der für die Berechnung des Stipendiums bedeutsamen Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
  - Widerrufsgründe  
Diese sind insbesondere gegeben, wenn
    - die Bewilligung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
    - Auflagen des Kollegs oder Promotionsverpflichtungen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt worden sind;

- die Stipendienmittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- der Universität von Seiten ihrer Geldgeber die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden oder die Bewilligung zurückgezogen wurde.

## **II. Betreuungsvereinbarung**

Die "Empfehlungen für Betreuungsvereinbarungen" (siehe DFG-Vordruck 1.90) sollten berücksichtigt werden.

## **III. Zusätzliche Mittel (Zusatzanträge)**

Bei der Geschäftsstelle der DFG können während einer Förderphase zusätzliche Mittel beantragt werden für

- Vertretungskosten (siehe Anlage 1 zu DFG-Vordruck 1.30); diese Zusatzantragsmöglichkeit hat der Bewilligungsausschuss für die Graduiertenkollegs ausgesetzt, sie ist bis zum 31.12.2013 nicht möglich;
- den Aufbau neuer, im Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrag zunächst nicht beantragter, internationaler Kooperationen;
- die Aufnahme von weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in die das Graduiertenkolleg tragende Gruppe; diese Zusatzantragsmöglichkeit hat der Bewilligungsausschuss für die Graduiertenkollegs ausgesetzt, sie ist bis zum 31.12.2013 nicht möglich;
- Mittel zur Aufstockung der Familienpauschale (siehe Punkt 2.1.3 dieser Verwendungsrichtlinien für die Graduiertenkollegs);
- Mittel für die Unterstützung von Doktorandinnen/Postdotorandinnen, die infolge einer Schwangerschaft oder der Betreuung ihres Säuglings bestimmte Arbeiten nicht ausführen können oder dürfen. In diesen Fällen können für ihre Vertretung bzw. Unterstützung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden; in der Regel handelt es sich dabei um Mittel für studentische oder technische Hilfskräfte;
- die Vernetzung themenverwandter Graduiertenkollegs (siehe DFG-Vordruck 1.302)
- Mittel für Transferprojekte (siehe Anlage 2 zu DFG-Vordruck 1.30).

Der Zusatzantrag muss von der Hochschule eingereicht werden.

Für weitere Informationen ist die Geschäftsstelle zu kontaktieren.